



# BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozsigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20,  
Mailadresse: [office.bmhs@goed.at](mailto:office.bmhs@goed.at) ZVR-Nr. 576439352

Wien, 2. Oktober 2012  
Rai/EB/ZI.468/12

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Am und um den 5. Oktober 2012 finden an den BMHS Dienststellenversammlungen bzw. Gewerkschaftliche Informationsveranstaltungen statt. Der internationale Weltlehrertag wurde am 5. Oktober 1994 von der UNESCO ins Leben gerufen. Ihm liegt eine „Empfehlung über die Stellung des Lehrpersonals“ zugrunde, die eine Konferenz der UNESCO und der ILO am 5. Oktober 1966 in Paris angenommen hatte.

Heuer lautet das Motto:

## ***Unterstützung für unsere Lehrenden!***

Diese Veranstaltungen dienen der Information der Kolleginnen und Kollegen, der Diskussion anstehender Probleme und der Meinungsbildung zu aktuellen Themen. So fordert die BMHS-Gewerkschaft von der Bundesregierung, dass nicht allein in der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe I zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden, sondern auch für die BMHS, dem lt. OECD europaweit anerkannt erfolgreichen Schulwesen. Dennoch haben Schülerinnen und Schüler der BMHS ein Anrecht auf eine optimierte Ausbildung.

### **Weitere Forderungen der BMHS - Gewerkschaft:**

- Ausbau der BMHS zur Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25
- Ausdehnung der sinnvollen Individualisierung auf alle Oberstufenformen (zusätzliche Teilungen) aufsteigend zur Senkung der Drop-Out-Rate
- Individualisierung auch durch Anstellung von Supportpersonal an jeder BMHS
- Das Einhalten der Zusage der Frau BM Dr. Schmied (2009 anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um 2 Stunden) auf rasche Lösung der anstehenden Spartenprobleme (ausbildungs- und leistungsgerechte Dienstverträge der Absolventen der Kunstuniversitäten (Mag.art.), Fachvorstände und vieles andere mehr).

## **Bestimmungen zur teilstandardisierten Reife- und Diplomprüfung**

Die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit erfolgt im Zeitraum zwischen Abgabe und dem Ende des Haupttermins. Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder
2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

## **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in das SchUG-BKV**

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2010, wird wie folgt geändert:

- Der Titel des Gesetzes samt Kurztitel und Abkürzung lautet: „Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV)“
- Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 41 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt: § 41a Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung
- An von diesem Bundesgesetz umfassten mittleren und höheren Schulen (einschließlich deren Sonderformen), welche mit einer abschließenden Prüfung beendet werden, sind ab dem Schuljahr 2012/13 unter sinngemäßer Anwendung des Abschnittes 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 9/2012, neue Formen der Reifeprüfung, der Reife- und Diplomprüfung, der Diplomprüfung und der Abschlussprüfung zu erproben. Auf solche Schulversuche findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.

## **Modulare Oberstufe gilt ab** ab 1.9.2017 - ab 1.9.2013 als Schulversuch unbeschränkt möglich

- Die modulare Oberstufe tritt hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft.
- Schulversuche dazu können in den Schuljahren 2013/14 bis 2016/17 ohne Zahlenbeschränkung durchgeführt werden.
- Lehrpläne müssen in Semester (Kompetenzmodule) gegliedert sein (letztes Jahr ist ein gemeinsames Modul)
- Zusammenfassung von SchülerInnen mehrerer Klassen und Schulen um Eröffnungszahlen für Unterrichtsveranstaltungen zu erreichen wird generell erlaubt
- Teilnahme an Unterrichtsgegenständen höherer Semester ermöglicht Schule nach pädagogischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten
- In der modularen Oberstufe und im SchUG-BKV gelten Klassenschülerhöchstzahlen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse bzw. eines Moduls.
- Unterrichtsbefreiung bei Gegenständen, über die schon eine positive Note vorliegt
- In der 10.-13. Schulstufe gibt es pro Winter- und Sommersemester je ein Semesterzeugnis
- Semesterzeugnisse enthalten jeweils die besseren Noten ( beim Wiederholen) und auf einem Beiblatt den die „negative“ oder „Nicht Beurteilung“ begründenden Lehrstoff
- Guten Erfolg oder Auszeichnung gibt es nur dann, wenn keine negative Beurteilung aus einem früheren Semester offen ist.
- Frühwarnungen sind ab November und ab April auszusprechen
- Lernbegleitungen können ab diesem Zeitpunkt auf Antrag von Direktion nach Beratung mit KV vorgesehen werden. Die Lernbegleitung dauert bis zur Zielerreichung oder der Feststellung der Erfolglosigkeit der Bemühungen
- Vor der Betrauung einer Lehrperson mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung sind Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte zu hören
- Die Lernbegleitung ist berechtigt, die Einberufung von Lehrerkonferenzen anzuregen und an Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Lernbegleiter führen die für die Dokumentation dieser Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen
- Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen
- Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegung von lern-ökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen (insbesondere von Semesterprüfungen) zu achten
- Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen.
- In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen zu führen und Lernüberprüfungen durchzuführen
- Semesterprüfungen (nach negativer Beurteilung, bzw. über höhere Semester im Vorhinein) sind neben der mündlichen Prüfung nur in Schularbeitsgegenständen vorgesehen
- Zur Ausbesserung eines Fünfers kann in den 2 Semestern danach bis zu drei Mal angetreten werden (nach Sommersemester spätestens am Wiederholungsprüfungstermin im folgenden Jahr)
- Bei maximal 3 „Nicht genügend“ (in Zeugnissen bis zum 4.-letzten Semester) auch einmal zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura. 5er des allerletzten Semesters können nur mit einer Semesterprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung oder an den Wiederholungsprüfungsterminen ausgebessert werden
- Den Termin einer Semesterprüfung legt jeweils die Prüfer/ der Prüfer auf Antrag des Prüflings fest (mindestens 4 Wochen zwischen 2 Versuchen)

- Es prüft bei der 1. und 2. Prüfung die Lehrperson, die den 5er gab (oder eine andere von der Direktion bestimmte), beim 3. und 4. Versuch eine vom Prüfling vorgeschlagene Lehrperson dieses Faches
- Die Aufgabenstellung und die Benotung der Semesterprüfung legen die Prüfer fest.
- Im neu auszustellenden Semesterzeugnis kann dann bestenfalls mit Befriedigend benotet werden
- Schummeln und ungerechtfertigtes Nichtantreten bei einer Semesterprüfung werden wie Nichtbestehen gewertet
- Die bei einer freiwilligen Semesterprüfung über ein Fach eines höheren Semesters erreichte positive Note ist gleichzeitig die Note für das Semesterzeugnis. Eine solche Prüfung darf nicht wiederholt werden
- Aufsteigen mit 2 (und einmal auch mit 3) Nichtgenügend: Nur in Sommersemesterzeugnissen wird das Aufsteigen ins nächste Jahr behandelt. Dieses ist möglich, wenn das Winter- und das Sommersemester des ablaufenden Jahres nicht mehr als 2 Pflichtgegenstandsfünfer (oder Nichtbeurteilungen) enthält
- Einmal (ab der 10. Schulstufe) kann die Klassenkonferenz auch das Aufsteigen mit 3 negativen Bewertungen gestatten
- Noch offene Fünfer (bzw. N.B.) aus früheren Schulstufen hindern am Aufsteigen nicht (siehe § 23 (3) SchUG)
- Solange jemand nicht mehr als 3 alte „Nicht genügend“ hat, kann sie/er in der Klasse bleiben. Zur abschließenden Prüfung kann freilich erst angetreten werden, wenn alle 5er ausgebessert sind. Es gibt keine Jahresprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen mehr, d.h. es müssen alle Gegenstände in allen Semestern positiv abgeschlossen sein!
- Begabungsförderung: SchülerInnen ab der 10. Schulstufe, die über einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände des Folgejahres Semesterprüfungen erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände im entsprechend höheren Semester zu besuchen
- Es kann auch die (nicht zu beurteilende) zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester zur Vorbereitung auf eine Semesterprüfung erlaubt werden
- Das Ansuchen, eine Klasse (auch die letzte, auch mehrmals) zu wiederholen, kann im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen auch von der Lernbegleitung gestellt werden
- Der Rahmen der Höchstdauer des Schulbesuches bleibt bestehen

#### Neue Rechte/Pflichten der Schüler/innen:

Vereinbarungen mit Lernbegleitung sind einzuhalten. Fehlen wegen Besuchs anderer Gegenstände: Sie haben Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen. Wichtige Absenz-Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester sein.

*§ 23 (3): In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine dritte Wiederholung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. [...] Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen.*

*Bsp.: 2 Fünfer aus dem Sommersemester der 10. Schulstufe noch offen. Das Aufsteigen von der 11. in die 12. Schulstufe ist nach den 2 Semesterzeugnissen der 11. Schulstufe zu entscheiden. Die 2. Wiederholungen der Semesterprüfungen über das Sommersemester der 10. Schulstufe sind an den Wiederholungsprüfungstagen nach der 11. Schulstufe letztmalig möglich. Eine 3. Wiederholung wäre dann nach der Beurteilungskonferenz des letzten Jahrganges möglich.*

## Dienstrechtsverhandlungen - Versuch einer Zwischenbilanz

**Die Regierung hat sich vorgenommen, ein neues attraktives Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrer/innen zu schaffen. Einerseits zeigte sich die inhaltliche Absicht dazu schon vor dreieinhalb Jahren, als die Lehrverpflichtung für alle um 2 Stunden erhöht werden sollte. Andererseits begannen die Verhandlungen dann Anfang Mai 2011 mit folgenden Aussagen von BM Claudia Schmied:**

*"Als Unterrichtesministerin ist es mir wichtig, dass der Beruf der Lehrerin und des Lehrers attraktiv ist und dass wir die besten dafür gewinnen. Er muss auch so attraktiv gestaltet sein, dass auch Bayern für Oberösterreicher/innen oder die Schweiz für Vorarlberger/innen nicht attraktiver sind. Bei den Eckpunkten nenne ich aus wirtschaftlicher und internationaler Sicht:*

- *Höhere Einstiegsgehälter, Bezahlung nach Funktionen (übernommene Verantwortung muss sich im Gehalt auswirken)*
- *Gesamtarbeitszeitmodelle: Kernaufgaben der Lehrer/innen (wie wird es leistbar und möglich, dass mehr Zeit mit den Schüler/innen verbracht wird)*
- *Unterstützungspersonal*
- *mittleres Management an großen Schulen*
- *von der Verordnungs- und Erlasskultur zur Selbstverantwortung, Entscheidungsspielräume an den Schulen selbst schaffen*
- *Pädagog/innenbildung: Berufseinstieg mit dem Bachelor in einem geordneten Dienstverhältnis (keine "Generation Praktikum"!)*
- *Durchlässigkeit zwischen den Schularten und Umstiegsszenarien in andere Berufe."*

Die Firma Deloitte hatte im Auftrag des Unterrichtsministeriums dazu einen Entwurf erstellt, der der Verhandlungsgruppe der ARGE Lehrer/innen präsentiert wurde:

### Eckpunkte der Verhandlungen

- **Aufgabenkatalog Lehrer/innen / Berufsbild / Arbeitszeitmodell.** Entlastung der Lehrer/innen, sodass bei gleicher Jahresarbeitszeit mehr Zeit mit den Schüler/innen möglich wird. Mehr Selbstbestimmung am Schulort.
- **Funktionen Primar / Sek I / Sek II**
- **Unterstützungspersonal an Schulen**
- **Mittleres Management / Schulleitung:** MiMa mit (stark) reduzierter Lehrverpflichtung, Schulleiter/in eher ohne Lehrverpflichtung, beide mit Schulmanagementausbildung. Schulleiter/in bestellt MiMa, z.B. Jahrgangsmanager/in, Stufenmanager/in, AV, Fachkoordinator/in, Werkstättenleiter/in, Projektleiter/in, Qualitätsmanager/in
- **Parameter Besoldungsmodelle:** Konkurrenzfähige Gehälter (Marktvergleich mit anderen Expert/innengehältern). Hohes Anfangsgehalt, **eine** Grundkurve für alle Lehrer/innen, vermehrter Zeitaufwand in bestimmten Fächern (Sek I, Sek II) durch Fächerzulage abgelten. Funktionszulage während der Ausübung einer Funktion, für die eine Zusatzausbildung benötigt wird

Die Vorgeschichte: Es wurde bis Oktober 2011 über das mittlere Management gesprochen. Im November 2011 Absage der bereits fixierten nächsten 2 Termine von Regierungsseite. Es wurde angekündigt, die Verhandlungen würden erst wieder aufgenommen, wenn ein Gesamtkonzept vorliege. BM Schmied äußerte sich den Medien gegenüber, dass Verhandlungen zum Dienstrecht nur dann sinnvoll begonnen werden könnten, wenn die Regierung dahinterstehe.

Am Abend des 3. Mai 2012 übergaben die Ministerinnen für Finanzen, Öffentlichen Dienst und Unterricht einen 26-seitigen Gesetzesentwurf zu einem neuen, gemeinsamen Dienst- und Besoldungsrecht für alle Lehrerinnen und Lehrer an die Vorsitzenden der Teilgewerkschaften. Die Regierungsseite forderte über den Inhalt Verschwiegenheit, damit in Ruhe mit der Gewerkschaft verhandelt werden könnte. Doch bevor die Gewerkschaftsvorsitzenden überhaupt die 26 Seiten lesen konnten, standen Inhalte schon in Zeitungen und im Internet.

Seither sind wieder 5 Monate vergangen. Es gab 10 Verhandlungstermine und viele Überraschungen. Es gab keine erwähnenswerten positiven Entwicklungen und keine Bewegung auf der Dienstgeberseite. Diese haben offenbar nur die Aufgabe, der Gewerkschaft den Gesetzesentwurf zu erläutern und deren Gedanken dazu zu notieren. Ein Verhandlungsmandat im eigentlichen Sinne scheint es nicht zu geben. Somit auch keine Möglichkeit des Verbesserns des Entwurfs.

Medien und Ministerinnen drängen auf den baldigen Abschluss der Gespräche. Dann soll offenbar ein neuer Entwurf erstellt werden, der nach Medienaussagen im September 2013 für alle LehrerInnen in Kraft treten soll, die dann erstmals ihren Dienst antreten.

Ein weiterer äußerst verblüffender Punkt ist die immer wieder von Finanzministerium, Bundeskanzleramt und Unterrichtsministerium behauptete Aussage, dass mit dem neuen Dienst- und Besoldungsrecht keine Einsparungen geplant sind. Wie das sein kann, wenn die Lehrverpflichtung bis zu 40 Prozent erhöht werden soll, die Abgeltung für Prüfungen, Klassenvorstände, Kustodiate, etc. wegfallen sollen und die Gehaltskurven abgeflacht werden, konnte die Dienstgeberseite allerdings bisher nicht erklären. Ebenso wenig, worin die Attraktivität dieses neuen Dienstrechtes für unsere Neulehrer bestehen soll.

Sehr problematisch scheint der von Dienstgeberseite so genannte "Paradigmenwechsel" zu sein, wonach künftig die Unterrichtsverpflichtung nicht mehr nach dem erforderlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung und Individualisierung vergeben werden soll, sondern jede/r Lehrer/in - von der ersten Klasse Volksschule bis zum Fremdsprachen- oder Fachtheorieunterricht in der Oberstufe (Sek II) - gleich viele Stunden unterrichten soll. Ausgeglichen werden soll das durch Fächerzulagen für LVG I bis III.

Die Forderung der ARGE Lehrerinnen und Lehrer nach einer Arbeits- und Aufgabenbeschreibung auf Basis einer neuen Arbeitszeitstudie wurde von DG-Seite abgelehnt.

Die Versprechungen unserer FBM über die Einstellung von Unterstützungspersonal an den Schulen blieben bisher völlig diffus. Die zugesagte Ergänzung des Verhandlungspapiers gibt es bis heute nicht.

# BMHS und AHS: Deutsch, Sprachen, Mathematik, etc.

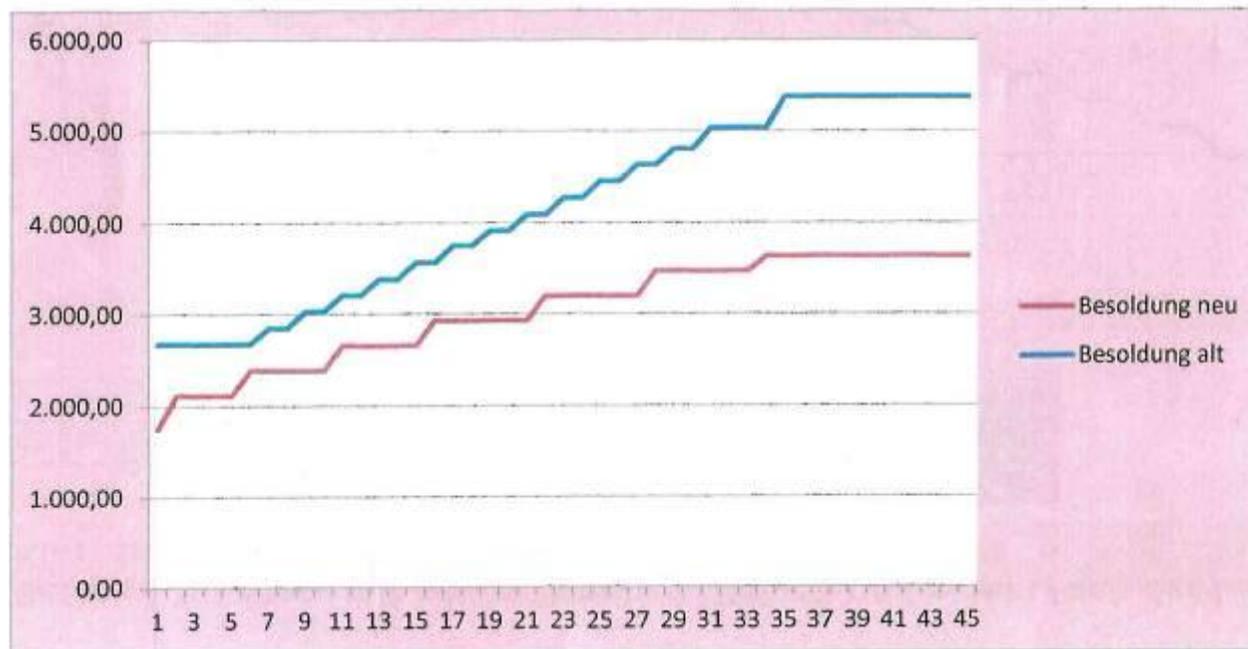
**DR alt: Kollegin A unterrichtet 24 Stunden der LVG I = 28,08 WE**

**DR neu: Kollegin B kommt ins neue Dienstrecht und unterrichtet ebenfalls 24 Stunden**

Für beide: Einstieg mit ca. 25 Jahren

## Beispiel 1: LehrerIn mit 2 Schularbeitsfächern, Klassenvorstand

	Besoldung neu	Verlust absolut	Verlust %	Besoldung alt
20 Dienstjahre	679.948,59	-179.346,54	-20,87	859.295,12
45 Dienstjahre	1.831.048,27	-724.466,85	-28,35	2.555.515,12



# BMHS: Bewegung und Sport + Geografie

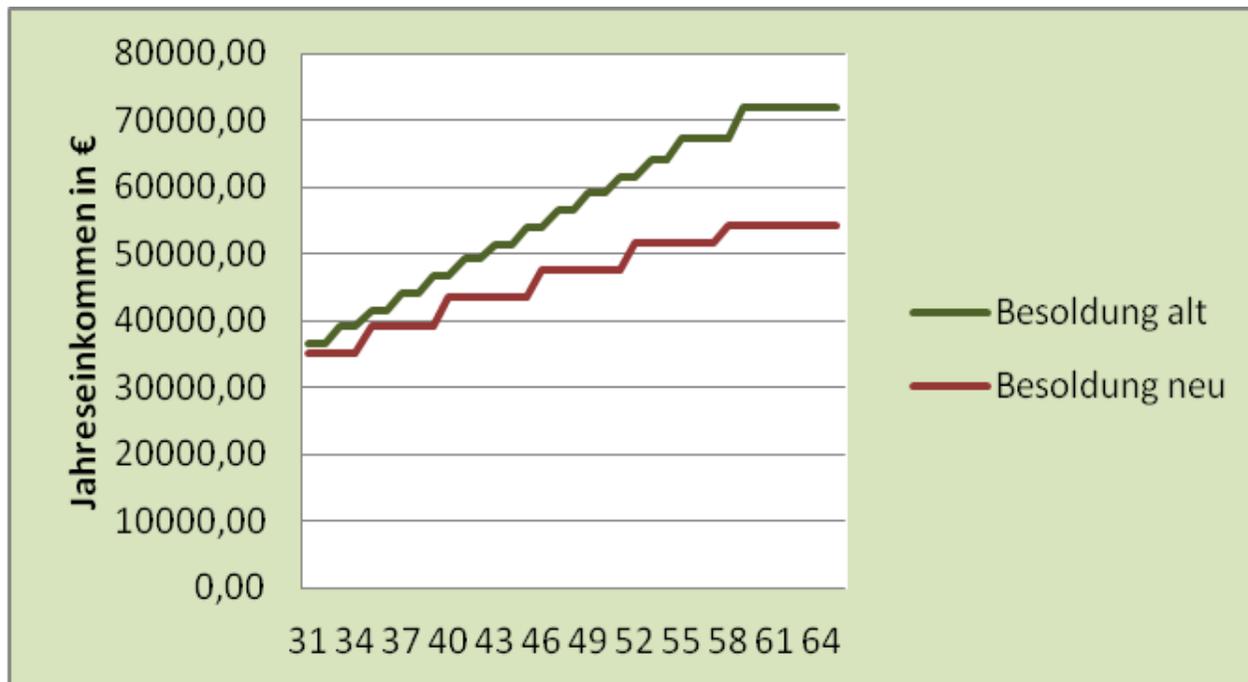
**Kollegin A ist vollbeschäftigt mit 12 gehaltenen Stunden Sport und 9 gehaltenen Stunden Geografie = DR alt**

**Kollegin B kommt ins neue Dienstrecht und unterrichtet ebenfalls 12 Stunden Sport und 9 Stunden Geografie = DR neu**

**20 WE im DR neu entsprechen einer Herabsetzung der LV auf 83 Prozent**

Für beide: Einstieg mit ca. 25 Jahren

	Besoldung neu	Verlust absolut	Verlust %	Besoldung alt
Lebenseinkommen mit 65 Jahren	1.808.482,53	<b>-370.523,67</b>	<b>-17,0%</b>	2.179.006,20



# BMHS – FACHPRAXIS Werkstätte

Annahmen: Ausbildung, Anerkennung der Berufspraxis mit Sondervertrag, Einstiegsalter 36 Jahre

	Besoldung neu	Verlust absolut	Verlust %	Besoldung alt
Lebenseinkommen mit 65 Jahren	1.660.704,64	<b>-46.953,09</b>	<b>-3,1 %</b>	1.680.963,20

